

## „Das billigste Angebot muss nicht immer auch das wirtschaftlichste Angebot sein“

### Mit der neuen Freiheit der Stundensatzvereinbarung können viele Planer und ihre Auftraggeber noch nicht richtig umgehen

Weil die neue HOAI keine Regelung für die Vereinbarung eines Zeithonorars mehr vorsieht, stellen sich den Ingenieuren jetzt regelmäßig zwei Fragen: Erstens: Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand noch zulässig? Zweitens: Wenn ja, welche Stundensätze sind zu vereinbaren?

**1. Zulässigkeit von Stundenhonorarvereinbarungen:** Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung klargestellt, dass Stundenhonorarvereinbarungen nicht ausdrücklich von der HOAI zugelassen sein müssen (BGH, Urteil vom 17. April 2009, Aktenzeichen: VII ZR 164/07, IBR 2009, 334, IBR 2009, 335), vielmehr stehe es den Vertragsparteien frei, auch abseits solcher Anordnungs- oder Erlaubnistatbestände der HOAI ein Zeithonorar gemäß § 4 Abs. 1 HOAI (alte Fassung) wirksam zu vereinbaren. Die Zeithonorarvereinbarung muss gemäß § 7 Abs. 1 HOAI jedoch

- schriftlich,
- bei Auftragserteilung
- und innerhalb des von der HOAI 2009 zulässigen Mindest- und Höchstsatzes liegen. Immer dann ist auch nach den Regelungen der neuen HOAI eine Vereinbarung eines Stundenhonorars oder auch eines Pauschalhonorars zulässig (so zu Recht *Locher/Koebler*, 10. Auflage, § 6 Rdn. 11; *Wietersheim/Korbion*, Die neue HOAI, Seite 11). Hierbei ist es zunächst unerheblich, ob mit dieser Vereinbarung von einzelnen Honorarbemessungsgrundlagen abgewichen wird. Nach der Amtlichen Begründung wurde die Regelung des § 6 HOAI (alte Fassung) ja gerade deshalb abgeschafft, um mehr Flexibilität bei der Vertragsgestaltung zu ermöglichen.

**2. Welche Stundensätze sind zu vereinbaren?** Nachdem das Preisrecht der HOAI keine Vorgaben für Zeithonorare mehr vorschreibt, können Ingenieure und Architekten diese nunmehr (innerhalb der oben genannten Grenzen) frei vereinbaren. Mit dieser neugewonnenen Freiheit können jedoch viele Auftraggeber und Auftragnehmer noch nicht richtig umgehen, wie zahllose Anfragen bei den Honorarsachverständigen belegen.

Manche Auftraggeber folgen auch dem Aufruf Michael Stemmers (des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes), der feststellt hat:

*Da das Honorar frei vereinbar ist, kann der Auftraggeber abwarten, welches Honorar ihm der Auftragnehmer vorschlägt und dieses dann mit den Vorschlägen der Konkurrenten vergleichen.*

Diesem Vorschlag möchte ich einen Auspruch von John Ruskin (einem englischen Sozialreformer, 1819-1900) entgegenhalten:

*Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgend jemand ein wenig schlechter machen und etwas billiger verkaufen könnte, und die Menschen, die sich nur am Preis orientieren, werden die gerechte Beute solcher Machenschaften. Es*

*ist unklug, zu viel zu bezahlen, aber es ist noch schlechter, zu wenig zu bezahlen. Wenn Sie zu viel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld, das ist alles. Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen, verlieren Sie manchmal alles, da der gekaufte Gegenstand die ihm zuge dachte Aufgabe nicht erfüllen kann. Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel Wert zu erhalten. Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen. Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas Besseres zu bezahlen.*

Auch eine pauschale Anhebung der Stundensätze des § 6 HOAI (alte Fassung) um zehn bis zwanzig Prozent, wie von vielen Auftraggebervertretern vorgeschlagen, führt meines Erachtens noch zu keinen auskömmlichen Stundensätzen:

	§6 HOAI 1996/2002		Erhöhung um 10%		Erhöhung um 20 %	
Auftragnehmer	38 €	82 €	42 €	90 €	46 €	98 €
Ingenieur	36 €	59 €	40 €	65 €	43 €	71 €
Zeichner	31 €	43 €	34 €	47 €	37 €	52 €

Zumal die Auftraggeber zunehmend angehalten werden, nur den Mindestsatz zu bezahlen (Stemmer, HOAI 2009, Seite 32):

*Aus Sicht der Auftraggeber, insbesondere aus Sicht der öffentlichen Hand, die dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Gesetzes wegen verpflichtet ist, bedarf es einer besonderen Begründung, wenn mehr als der Mindestsatz vereinbart werden soll.*

Wie die Pflicht der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nur zum Mindestsatz, aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeleitet werden kann, wird nicht weiter erläutert. Besagt doch bereits das Zitat von Ruskin, dass das billigste Angebot nicht immer das wirtschaftlichste Angebot sein muss. So hat der Verordnungsgeber immer den Mittelsatz als Regelsatz gesehen. Dies wurde so auch vom Deutschen Bundestag festgehalten (Protokoll der Sitzung vom 21. September 1984, [www.hoai-gutachter.de/pdf/mittelsatz.pdf](http://www.hoai-gutachter.de/pdf/mittelsatz.pdf)).

Dr.-Ing. Dietmar Kansy (CDU/CSU): *Der Mittelwert war aber der eindeutige Wille des Gesetzgebers. Viele öffentliche Auftraggeber gehen aber mehr oder weniger davon aus, dass der Mindestsatz der HOAI der Regelsatz ist.*

Und dann, noch deutlicher:

Peter Conradi (SPD): *Der Gesetzgeber will in der Honorarordnung Mindest- und Höchstsätze. Da steht nirgendwo, dass der Mindestsatz der*

*Regelsatz ist. Und ich sage hier sehr deutlich: jede Gemeinde, jede Oberfinanzdirektion, auch jeder Rechnungshof, der behauptet, die Mindestsätze der Honorarordnung seien die Regelsätze, handelt nicht entsprechend dem Gesetz.*

Jedem wird einleuchten, dass für einen Architekten oder Ingenieur ein Stundensatz zwischen 40 und 43 Euro (Mindestsatz bei zehn- beziehungsweise zwanzigprozentiger Erhöhung) kein auskömmlicher Stundensatz sein kann. Der AHO ([www.aho.de/hoai/weg1.php3](http://www.aho.de/hoai/weg1.php3)) hat auf Basis des Bürokostenvergleichs 2008 einen Stundensatzrechner entwickelt, den Rainer Reimers in seinem Artikel auf diesen Seiten ausführlich erläutert.

Der AHO-Stundensatzrechner kommt zu deutlich höheren Stundensätzen als zu den pauschal erhöhten in der Tabelle. Die dort ermittel-

ten Stundensätze stellen ja nur den Stundensatz dar, der in der Vergangenheit und rückblickend erforderlich war. Mit etwas Einblick in die Situation der Architektur- und Ingenieurbüros wird schnell klar, dass diese Bürokosten nur auf Kosten der Mitarbeitergehälter und den Rücklagen des Büros möglich waren.

Ein Vergleich mit den Stundensätzen der Rechtsanwälte macht dies deutlich. So hat erst vor kurzem das Oberlandesgericht Celle entschieden (Urteil vom 18. November 2009, Aktenzeichen: 3 U 115/09):

*Stundensätze von weniger als 150 Euro dürften nicht mehr angemessen sein; ein Stundensatz von 500 Euro ist nicht per se unangemessen.*

Vor diesem Hintergrund sind folgende Stundensätze für Architekten und Ingenieure als angemessen zu betrachten (Simmendinger, HOAI 2009, Seite 29):

- Auftragnehmer: 100 bis 220 Euro
- Mitarbeiter: 80 bis 140 Euro.

Eine Veröffentlichung von Siegburg (IBR-Aufsatz) kommt in Abhängigkeit von verschiedenen Bewertungskriterien sogar noch zu höheren Stundensätzen.

Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger,  
Sachverständiger für Architekten- und  
Ingenieurhonorare  
► [www.hoai-gutachter.de](http://www.hoai-gutachter.de)